

Frau
Lisa SCHMID

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

SCHMID Lisa
Protokolle der Ministerratssitzungen
Anfrage gemäß Auskunftspflichtgesetz

Unter Bezugnahme auf Ihr Auskunftsbegehren vom 3.4.2014 in welchem Sie die Übermittlung der konkreten Tagesordnungen und Beschlussprotokolle der Ministerratssitzungen der letzten 6 Monate beantragen, werden Sie auf die Internetseite des Bundeskanzleramtes (<http://www.bundeskanzleramt.at/site/7953/default.aspx>) verwiesen, wo Sie zu allen Sitzungen des Ministerrates seit 2009 eine Zusammenfassung der wesentlichen Tagesordnungspunkte finden.

Gemäß § 1 Abs. 1 des Auskunftspflichtgesetzes haben die Organe des Bundes über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches nur soweit Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht.

Das Auskunftspflichtgesetz räumt keinen Anspruch auf Akteneinsicht ein (VwGH-Erkenntnis vom 22.2.1991, Zahl: 90/12/0214; VwGH-Erkenntnis vom 5.6.1991, Zahl: 91/01/0004), sondern bedeutet die Weitergabe von Informationen über einen Akteninhalt, die in aller Regel nicht jene Detailliertheit an Informationen aufweisen wird, die bei der Einsicht in die Akten zu gewinnen wäre.

Eine Übermittlung der vollständigen Tagesordnungen und Beschlussprotokolle der Ministerratssitzungen ist nicht möglich, da in diesen Sitzungen unter anderem auch Personalangelegenheiten mit personenbezogene Daten behandelt werden, welche unter das Grundrecht auf Datenschutz fallen. Weiters finden sich auf den Tagesordnungen auch Punkte, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung und der auswärtigen Beziehungen liegt.

Das verfassungsgesetzlich abgesicherte Grundrecht des Einzelnen auf Datenschutz (§ 1 Abs. 1 Datenschutzgesetz 2000) und das Amtsgeheimnis (Art. 20 Abs. 3 Bundes-Verfassungsgesetz) sind in diesem konkreten Falle höher zu bewerten, als Ihr Begehren nach Auskunft.

Sollten Sie dennoch auf die Erlassung eines Bescheides bestehen, so ersuchen wir Sie um diesbezügliche Mitteilung und um Übermittlung Ihrer Postadresse. Die Zustellung eines Bescheides löst bestimmte Rechtswirkungen aus, weshalb diese nach den Regelungen des Zustellgesetzes zu erfolgen hat. Typischerweise wird das behördliche Schriftstück physisch zugestellt. Eine elektronische Zustellung ist nur dann möglich, wenn Sie bei einem zugelassenen Zustelldienst registriert sind.

Der Vollständigkeit halber wird noch darauf hingewiesen, dass Auskunftsbeglehen gemäß § 14 Tarifpost 6 Gebührengesetz 1957 der Eingabegebühr in der Höhe von 14,30 Euro unterliegen und gemäß § 1 Abs. 1 Tarif Z 2 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 – BVwAbgV, BGBl. Nr. 24/1983, in der geltenden Fassung für die Erlassung eines Bescheides zusätzlich eine Verwaltungsabgabe in der Höhe von 6,50 Euro zu entrichten wäre.

11. April 2014
Für den Bundeskanzler:
LUCZENSKY

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	w1MPbOLF00ZwDibMM5UjLgIfTAL5dsczrs5IR5Yn3Xi7tUI056E5mWAlkiYH8Tdx3q YkPhXMN48LvqH8ZXPR8QIK/j7YROfmjVDJB0lvxVfOihF8+xGc81A56T+A0X1fdY5tz XLPPdcx2yGMgD6zO0q2qwNIQ/DAYwyRDLzRh3DW9CZExZLkFN6Z9BkCKv8gE+A4aKCY xWhj1q10JNHBj/EeHd/R9eBsZZOP+FdZEycFU/E4cPU4k9OIAvp4L0+DgfkWJqrb+j BfszxbVIEUOPHKLnS2u/MGTCAIX5bRQnzL6yIDTMq/Pp5b2vF0p6fj8f4n/4lp1aPX p1k+S4w==	
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskkanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-04-11T11:32:32+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	